

Ehevertrag Nr. 332: Braunschweig-Lüneburg-Calenberg - Hessen-Darmstadt

- **Datum der Vertragsschließung:** 1617-10-22
- **Ort der Vertragsschließung:** Romrod

Bräutigam

- **Name:** Georg Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Fürst von Calenberg
- **GND:** [119137356](#)
- **Geburtsjahr:** 1582
- **Sterbejahr:** 1641
- **Dynastie:** Hannover (Gründer); Welfen (Geburt)
- **Konfession:**

Braut

- **Name:** Anna Eleonora von Hessen-Darmstadt
- **GND:** [120440407](#)
- **Geburtsjahr:** 1601
- **Sterbejahr:** 1659
- **Dynastie:** Hessen-Darmstadt
- **Konfession:**

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Georg Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Fürst von Calenberg
- **GND:** [119137356](#)
- **Dynastie:** Hannover (Gründer); Welfen (Geburt)
- **Verhältnis:** Selbst

Akteure der Braut

- **Name:** Ludwig V. Landgraf von Hessen-Darmstadt
- **GND:** [102119538](#)
- **Dynastie:** Hessen-Darmstadt
- **Verhältnis:** Vater

Braunschweig-Lüneburg-Calenberg

1617-10-22

Vertragsinhalt

(S. 02): Inhaltsverzeichnis

Vorrede (S. 05): Ehe beschlossen; Einverständnis der Brüder des Bräutigams erwähnt; Einverständnis von Moritz Landgraf von Hessen erwähnt

Artikel 1 (S. 05-06): Beilager geregelt; Die Mitgift beträgt 20.000 Gulden, Zahlungsregelungen genannt, Unkosten geregelt; Aussteuer geregelt; Tod der Brautmutter erwähnt, mütterlicher Erbteil geregelt

Artikel 2 (S. 06): Erbverbrüderung erwähnt; Erbverzicht der Braut für sich und ihre Erben geregelt, Bewilligung des Bräutigams geregelt; wenn der Brautvater keine männlichen Leibeserben hat: Die 20.000 Gulden der Brautmutter werden auf die Braut und ihre Schwestern aufgeteilt, Testament erwähnt

Artikel 3 (S. 06): Wenn die männliche Linie der Braut ausstirbt: Die Braut und ihre Erben erhalten den für eine Erbtochter üblichen Erbteil

Artikel 4 (S. 06-08): Die Morgengabe beträgt 6.000 Gulden Hauptgeld und 300 Gulden Nutzungen; die Widerlage beträgt 20.000 Gulden; Verweisung der 40.000 Gulden auf Güter geregelt, Verschreibung an andere Personen ausgeschlossen; Witwensitz geregelt, Zugehörungen, Privilegien etc. geregelt; jährlicher Erhalt von 4.000 Gulden geregelt, weitere Versorgung geregelt

Artikel 5 (S. 08-09): Bau- und Brennholz geregelt; Frondienste geregelt; bei Mängeln: Erstattung geregelt; Lob, Schur und Huldigung der Amtleute und Untertanen auf den Witwengütern geregelt; lebenslanges Nutzungsrecht des Wittums geregelt; Gehorsam, etc. der Untertanen geregelt

Artikel 6 (S. 09): Bei Belastung der Witwengüter mit Schulden: Erstattung durch den Bruder des Bräutigams und dessen Erben geregelt

Artikel 7 (S. 09): Vergabe von Pfarreien auf den Witwengütern geregelt, Kirchenordnung geregelt; Vergabe der anderen geistlichen Lehen und der Ritterlehen durch den Bruder des Bräutigams

Artikel 8 (S. 09-10): Die Untertanen auf den Witwengütern sollen bei ihren Freiheiten, Rechten etc. belassen werden; Vorbehalte für den Bruder des Bräutigams und die Nachfolger der Regierung geregelt (landesfürstliche und geistliche Obrigkeit, Erbhuldigung, Öffnung, geistliche Jurisdiktion, Landessteuer, etc.); eventuelle Öffnung des Witwensitzes: Schadloshaltung der Braut geregelt, Vergleich und Fristen geregelt

Artikel 9 (S. 10): Schutz und Schirm der Braut geregelt; Öffnung, Vergabe etc. der Witwengüter durch die Braut ausgeschlossen, Belastung mit Schulden ausgeschlossen; bauliche Instandhaltung geregelt

Artikel 10 (S. 10): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und unmündige Leibeserben vorhanden sind: Vormundschaft wie für Braunschweig-Lüneburg üblich geregelt, Braut als legitima tutrix geregelt; baulicher Zustand der Witwengüter geregelt; Antritt der Witwengüter geregelt; lebenslanges Nutzungsrecht im Witwenstand geregelt

Artikel 11 (S. 10-11): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt: Die Braut erhält ihren weiteren Besitz, die Aussteuer, Geschenke etc.; jährliche Nutzung, Lebensmittel erwähnt; Hausrat geregelt; Inventarium geregelt; Erstattung von Mängeln geregelt

Artikel 12 (S. 11-12): Wenn die Witwe erneut heiratet: Ablöse des Wittums mit 20.000 Gulden der Mitgift und 20.000 Gulden der Widerlage geregelt, alternativ zur Zahlung der 20.000 Gulden der Widerlage: Jährliche und lebenslange Zahlung von 1.000 Gulden Pension geregelt; lebenslanges Nutzungsrecht

geregelt; nach dem Tod der Braut: Die Mitgift und die Widerlage fallen an die Leibeserben aus der Ehe mit Herzog Georg oder deren Leibeserben

Artikel 13 (S. 12-13): Wenn die Witwe verstirbt und Leibeserben aus ihrer zweiten Ehe vorhanden sind: Die Mitgift und das Paraphernalgut soll zu gleichen Teilen auf die Nachkommen aus erster und zweiter Ehe fallen; die 20.000 Gulden der Widerlage sollen an die Erben Herzog Georgs fallen, wenn keine Leibeserben aus der Ehe mit Herzog Georg vorhanden sind: vorher genannte Regeln erwähnt, Vererbung der Mitgift an die Nachkommen geregelt, wenn keine Leibeserben vorhanden sind: Rückfall der Mitgift an den Brautvater und dessen Erben geregelt; Rückfall der Widerlage an den Bruder des Bräutigams und dessen Erben geregelt; bis zur Rückzahlung der Mitgift: Die Erben der Braut erhalten die Witwengüter als Unterpfand, Gehorsam, Schwur etc. der Untertanen geregelt

Artikel 14 (S. 13): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Nachkommen vorhanden sind: Der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht über die Mitgift; nach dem Tod des Bräutigams: Rückfall der Mitgift an den Brautvater und dessen Erben geregelt; Verpfändungsregeln wie genannt bis zur Zahlung der Mitgift

Artikel 15 (S. 13): Morgengabe in Höhe von 6.000 Gulden Hauptgeld oder 300 Gulden jährliche Erbrente geregelt, Zahlungsregelungen genannt, Vererbung geregelt

Artikel 16 (S. 13-14): Wenn die Braut ohne Leibeserben verstirbt und die Morgengabe nicht anderweitig vererbt: Vererbung an Herzog Christian und dessen Nachkommen geregelt; Vererbung der Morgengabe nach den Wünschen der Braut geregelt: Ablösung der Morgengabe geregelt

Artikel 17 (S. 14): Vererbung der Aussteuer und des weiteren Besitzes der Braut nach dem Willen der Braut geregelt; wenn Nachkommen aus erster oder zweiter Ehe vorhanden sind: Wenn kein anderweitiges Testament vorhanden ist, Vererbung an die Nachkommen geregelt

Artikel 18 (S. 14-15): Inventarliste über das Silbergeschirr geregelt; die Hälfte des Silbergeschirrs erhält der Bräutigam, die andere Hälfte die Braut; Vererbung geregelt; Vererbung der Aussteuer und weiteren Besitzes der Braut erwähnt; Nutzungsrechte über Witwengüter bis zur Rückgabe geregelt

Artikel 19 (S. 15): Schuldenbegleichung geregelt

Artikel 20 (S. 15): Wenn Braut oder Bräutigam vor dem Beilager verstirbt: Ehevertrag ungültig

Artikel 21 (S. 15-16): Einhaltung des Vertrages versprochen

Artikel 22 (S. 16): Unterschriften der Akteure, der Brüder des Bräutigams, der Landgrafen von Hessen; Vetterliche Bewilligung erwähnt, Ort und Datum, Unterschriften

Konfessionelle Regelungen

Artikel 7 (S. 09): Vergabe von Pfarreien auf den Witwengütern geregelt, Kirchenordnung geregelt; Vergabe der anderen geistlichen Lehen und der Ritterlehen durch den Bruder des Bräutigams

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 1 (S. 05-06): Beilager geregelt; Die Mitgift beträgt 20.000 Gulden, Zahlungsregelungen genannt, Unkosten geregelt; Aussteuer geregelt; Tod der Brautmutter erwähnt, mütterlicher Erbteil geregelt

Artikel 2 (S. 06): Erbverbrüderung erwähnt; Erbverzicht der Braut für sich und ihre Erben geregelt, Bewilligung des Bräutigams geregelt; wenn der Brautvater keine männlichen Leibeserben hat: Die 20.000 Gulden der Brautmutter werden auf die Braut und ihre Schwestern aufgeteilt, Testament erwähnt

Artikel 3 (S. 06): Wenn die männliche Linie der Braut ausstirbt: Die Braut und ihre Erben erhalten den für eine Erbtochter üblichen Erbteil

Artikel 10 (S. 10): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und unmündige Leibeserben vorhanden sind: Vormundschaft wie für Braunschweig-Lüneburg üblich geregelt, Braut als legitima tutrix geregelt; baulicher Zustand der Witwengüter geregelt; Antritt der Witwengüter geregelt; lebenslanges Nutzungsrecht im Witwenstand geregelt

Artikel 11 (S. 10-11): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt: Die Braut erhält ihren weiteren Besitz, die Aussteuer, Geschenke etc.; jährliche Nutzung, Lebensmittel erwähnt; Hausrat geregelt; Inventarium geregelt; Erstattung von Mängeln geregelt

Artikel 12 (S. 11-12): Wenn die Witwe erneut heiratet: Ablöse des Wittums mit 20.000 Gulden der Mitgift und 20.000 Gulden der Widerlage geregelt, alternativ zur Zahlung der 20.000 Gulden der Widerlage: Jährliche und lebenslange Zahlung von 1.000 Gulden Pension geregelt; lebenslanges Nutzungsrecht geregelt; nach dem Tod der Braut: Die Mitgift und die Widerlage fallen an die Leibeserben aus der Ehe mit Herzog Georg oder deren Leibeserben

Artikel 13 (S. 12-13): Wenn die Witwe verstirbt und Leibeserben aus ihrer zweiten Ehe vorhanden sind: Die Mitgift und das Paraphernalgut soll zu gleichen Teilen auf die Nachkommen aus erster und zweiter Ehe fallen; die 20.000 Gulden der Widerlage sollen an die Erben Herzog Georgs fallen, wenn keine Leibeserben aus der Ehe mit Herzog Georg vorhanden sind: vorher genannte Regeln erwähnt, Vererbung der Mitgift an die Nachkommen geregelt, wenn keine Leibeserben vorhanden sind: Rückfall der Mitgift an den Brautvater und dessen Erben geregelt; Rückfall der Widerlage an den Bruder des Bräutigams und dessen Erben geregelt; bis zur Rückzahlung der Mitgift: Die Erben der Braut erhalten die Witwengüter als Unterpfand, Gehorsam, Schwur etc. der Untertanen geregelt

Artikel 14 (S. 13): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Nachkommen vorhanden sind: Der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht über die Mitgift; nach dem Tod des Bräutigams: Rückfall der Mitgift an den Brautvater und dessen Erben geregelt; Verpfändungsregeln wie genannt bis zur Zahlung der Mitgift

Artikel 15 (S. 13): Morgengabe in Höhe von 6.000 Gulden Hauptgeld oder 300 Gulden jährliche Erbrente geregelt, Zahlungsregelungen genannt, Vererbung geregelt

Artikel 16 (S. 13-14): Wenn die Braut ohne Leibeserben verstirbt und die Morgengabe nicht anderweitig vererbt: Vererbung an Herzog Christian und dessen Nachkommen geregelt; Vererbung der Morgengabe nach den Wünschen der Braut geregelt: Ablösung der Morgengabe geregelt

Artikel 17 (S. 14): Vererbung der Aussteuer und des weiteren Besitzes der Braut nach dem Willen der Braut geregelt; wenn Nachkommen aus erster oder zweiter Ehe vorhanden sind: Wenn kein anderweitiges Testament vorhanden ist, Vererbung an die Nachkommen geregelt

Artikel 18 (S. 14-15): Inventarliste über das Silbergeschirr geregelt; die Hälfte des Silbergeschirrs erhält der Bräutigam, die andere Hälfte die Braut; Vererbung geregelt; Vererbung der Aussteuer und weiteren Besitzes der Braut erwähnt; Nutzungsrechte über Witwengüter bis zur Rückgabe geregelt

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Vorrede (S. 05): Ehe beschlossen; Einverständnis der Brüder des Bräutigams erwähnt; Einverständnis von Moritz Landgraf von Hessen erwähnt

Artikel 22 (S. 16): Unterschriften der Akteure, der Brüder des Bräutigams, der Landgrafen von Hessen; Vetterliche Bewilligung erwähnt, Ort und Datum, Unterschriften

Textbezug zu vergangenen Ereignissen

Artikel 1 (S. 05-06): Beilager geregelt; Die Mitgift beträgt 20.000 Gulden, Zahlungsregelungen genannt, Unkosten geregelt; Aussteuer geregelt; Tod der Brautmutter erwähnt, mütterlicher Erbteil geregelt

Kommentar

Keine Folierung/Nummerierung der Vertragsseiten; Vertrag im Original in Artikel unnterteilt

Nachweise

- **Archivexemplar:** HStAD B 1 Nr. 267
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch
- **Digitalisat Archivexemplar:** <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/digitalMediaViewer.action?archivalDescriptionId=861871>

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 332. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/332.html>.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,  
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 332},  
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/332.html}  
}
```